

5987/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Pittermann, Reitsamer
und Genossen
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend **Krebsstatistikgesetz und Krebsstatistik - Verordnung versus EU -
Datenschutzrichtlinie und Entwurf zu einem neuen Datenschutzgesetz**

Das Bundesgesetz vom 6. März 1969 über die statistische Erfassung von Geschwulstkrankheiten (Krebsstatistikgesetz) hat eine statistische Erhebung für Krebskrankheiten eingeführt. Lautete es in § 1 Abs. 2 der ursprünglichen Fassung noch: „Gegenstand der Erhebungen sind **die Angaben zur Person, jedoch ohne Namensnennung**, sowie über Art, Lokalisation und Verlauf der Erkrankung.“, **so entfiel die aus datenschützerischen Gründen begrüssenswerte Einschränkung „jedoch ohne Namensnennung“ infolge einer noch im selben Jahr beschlossenen Novelle zu dieser Bestimmung BGBl. 425/1969).**

Diese Bestimmung ist bisher unverändert in Kraft.

Mit Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 16. März 1978 wurden nähere Bestimmungen zum Krebsstatistikgesetz in diesem Rang entlassen, wobei insbesondere ein Formblatt, das einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, eingeführt wurde und mit welchem die Meldungen an das Österreichische Statistische Zentralamt durchzuführen sind. Darüber hinaus sind weder gesetzlich noch auf Verordnungswege Ermächtigungen zur Weitergabe dieser Daten an Dritte enthalten, weshalb für die Zulässigkeit von Datenübermittlungen die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes heranzuziehen waren und sind.

Die Datenschutzrechtsproblematik wurde in der Europäischen Union zwischenzeitlich als Unionsanliegen anerkannt und von der rein nationalstaatlichen Ebene auf die EU - Ebene durch Erlassung der **Datenschutzrichtlinie** gehoben (Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr), die mit 24. Oktober 1998 in allen Mitgliedsstaaten umzusetzen gewesen wäre.

Diese Richtlinie differenziert u.a. zwischen Datenkategorien und untersagt die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten zur Gesundheit oder Sexualleben (Art. 8 Abs. 1). In der gegenständlichen Bestimmung sind in Abs. 2 und 3 Fälle angeführt, in welchen die Untersagung der Verarbeitung solcher Daten dennoch zulässig ist:

Art. 8 Abs. 3: "1 Abs. 1 gilt nicht, wenn die Verarbeitung der Daten zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten **durch ärztliches Personal** erfolgt, das nach dem einzelstaatlichen Recht, einschliesslich der von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen erlassenen Regelungen, **dem Berufsgeheimnis unterliegt**, oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen."

Damit sind für die Erstellung einer Krebsstatistik klare neue Anforderungen gestellt: Die Verarbeitung dieser Daten muss zur Erreichung der genannten Zwecke notwendig sein. Alle Personen, die solche Daten verarbeiten, müssen der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder durch Gesetz einer solchen Verschwiegenheitspflicht unterworfen werden.

Die Umsetzung dieser Richtlinie wird in Österreich durch das **Datenschutzgesetz 2000** erfolgen, welches gegenwärtig dem Nationalrat als Regierungsvorlage unterbreitet wird. In dieser Vorlage erfolgt die Definition von sensiblen Daten gem. der Richtlinie in § 4 Z 2 und die Erfassung von Daten zum Zweck der Gesundheitsvorsorge in § 9 Z 12. Auch dort wird auf die Geheimhaltungspflicht des ärztlichen Personals oder einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht verwiesen.

Aus all diesen angeführten Erwägungen richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales nachstehende

Anfrage:

1. Beabsichtigen Sie bis zum Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes 2000 eine diesem Gesetz angepaßte Vorlage betr. das Krebsstatistikgesetz dem Nationalrat vorzulegen?
2. Ist es Ihrer Meinung nach noch zeitgemäß, in einer Zeit in der der Datenschutz von sensiblen Daten - also insbesondere Gesundheitsdaten - eine besondere Bedeutung in der öffentlichen Meinung einnimmt, eine Krebsstatistik zu führen?
3. Wenn ja, wie begründen Sie diese Notwendigkeit aus medizinischer Sicht?
4. Wenn die Anfrage 2 mit Ja beantwortet wird:
Welche Datensicherheitsmassnahmen werden Sie im Krebsstatistikgesetz vorschlagen und in der Krebsstatistikverordnung vorsehen, damit gewährleistet ist, dass solche sensiblen personenbezogene Daten nur dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu statistischen Zwecken zukommen und eine Weitergabe an andere Dritte ausgeschlossen ist?
5. Wenn die Anfrage 2 mit Ja beantwortet wird:
Sehen Sie eine Möglichkeit, das Führen des Krebsstatistikblattes aufzugeben und statt dessen in das LKF - System zu integrieren?
6. Halten Sie es für zeitgemäß, dass der betroffene Patient keine Einschau in das Krebsstatistikblatt haben darf?
7. Werden die Krebsstatistikblätter lückenlos, wie im Gesetz vorgesehen, abgegeben oder klafft zwischen Diagnose - Todesdaten und Krebsstatistikblättern eine Lücke?

Anlage konnte nicht gescannt werden!!